

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/757

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und Aufhebung der Steuerverordnung Nr. 19: Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 12. November 2019 die Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 beschlossen (RG 0142/2019). In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 hat der Souverän der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 zugestimmt.

In der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2019/1086 vom 9. Juli 2019, Ziffer 5.3.1) haben wir darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Vorlage im kantonalen Steuerrecht zahlreiche Anpassungen in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (VV StG; BGS 614.12) erfordert.

Ausserdem wird die vorliegende Teilrevision der Vollzugsverordnung genutzt, um weitere Nachführungen an neues Steuerrecht (Geldspielgesetz) sowie an neue Praxen (Bewertung von Kryptowährungen) vorzunehmen. Schliesslich sind einige redaktionelle Korrekturen umzusetzen.

#### 1.2 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung sowie die Aufhebung der Steuerverordnung Nr. 19 sind auf den Zeitpunkt der ersten Inkraftsetzung der Vorlage zur Umsetzung der STAF rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986; BGS 614.12

**§ 8 Abs. 2 (aufgehoben):** Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11; StG) wurden Bestimmungen über die Buchführung in § 141 Abs. 2 sowie in § 142 Abs. 3 in Anlehnung an das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht sowie an Art. 126 Abs. 3 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11) angepasst. Die Bestimmung in § 8 Abs. 2 ist deshalb überflüssig und aufzuheben.

**§ 11 Abs. 3 (aufgehoben):** Die Besteuerung der Liquidationsüberschüsse bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist im Gesetz in § 26 neu ausreichend geregelt. Diese Bestimmung ist überflüssig und aufzuheben.

**§ 13 Abs. 1:** Die Bestimmung ist auf den § 31 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes anzupassen, der infolge der Anpassungen an das Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51) revidiert wurde (KRB vom

03.09.2019; RG 0118/2019). Die Änderung ist redaktioneller Art, indem die Begriffe an das neue Recht angepasst werden.

**§ 16 Abs. 1:** Die Bestimmung verweist neu auf die Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die Abschreibung des Anlagevermögens geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe. Neu sind die dort definierten Abschreibungssätze anwendbar. Die nach den kaufmännischen Grundsätzen und gemäss Art. 960a Abs. 3 OR vorzunehmenden Abschreibungen müssen dem tatsächlichen Wertverzehr und der betriebswirtschaftlichen Realität entsprechen. Sie müssen stetig sein und dürfen die Bestimmungen über die zeitlich befristete Verlustverrechnung nicht aushebeln (siehe zum Ganzen Ziffer 3.2.5.2 der Botschaft an den Kantonsrat; RRB Nr. 2019/1086 vom 9. Juli 2019). Mit der Anwendung der Abschreibungssätze der ESTV werden diese Anforderungen erfüllt und eine einheitliche, gesetzeskonforme Praxis umgesetzt.

**§ 16 Abs. 4 (aufgehoben):** Der doppelte Abschreibungssatz auf unbeweglichem Anlagevermögen widerspricht den Grundsätzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Periodizität. Zudem wird der Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung bezüglich der Bewertungsstetigkeit nach Art. 958c Abs. 1 Ziffer 6 OR verletzt, da stets die gleichen Massstäbe anzuwenden sind.

**§ 16<sup>bis</sup> Abs. 1:** Diese Bestimmung präzisiert, dass Kürzungen aufgrund der Entlastungsbegrenzung nach § 35<sup>quater</sup> bei den steuerlichen Ermässigungen nach den §§ 24<sup>ter</sup> und 35<sup>ter</sup> des Gesetzes betragsmässig nicht vorgetragen werden können.

**§ 16<sup>ter</sup> Abs. 1:** Steuerfreie Rücklagen sind gemäss § 290 Abs. 1 des Gesetzes in den Jahren ihrer Bildung nachträglich zu besteuern, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform verwendet werden. Diese Bestimmung sieht in Absatz 1 grundsätzlich vor, dass nach den §§ 170 bis 172 des Gesetzes nachträglich zu besteuern Rücklagen, die in mehreren Jahren gebildet wurden, im jüngsten Jahr ihrer Bildung nachträglich zu besteuern sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nachbesteuerung im jüngsten Jahr nicht zu einem tieferen Ergebnis führt, als eine Nachbesteuerung in jedem einzelnen Jahr der Bildung der Rücklagen führen würde. Andernfalls ist gemäss Absatz 2 die Nachbesteuerung im jeweiligen Jahr der Bildung vorzunehmen.

**§ 34 Abs. 5:** Die gängige Praxis zur Bestimmung des Verkehrswerts von Kryptowährungen wird in der Vollzugsverordnung geregelt. Massgebend ist demnach der Jahresendkurs in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Kursliste. Wird eine Kryptowährung nicht auf dieser Liste geführt, ist der Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Handelsplattform heranzuziehen.

**§ 41 Abs. 2, 3 u. 4 (aufgehoben):** Durch die Aufhebung von § 95 Abs. 2<sup>bis</sup> im Gesetz fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung ist folglich ebenfalls aufzuheben.

**§ 42<sup>bis</sup> Abs. 1:** Der neue § 91<sup>ter</sup> des Gesetzes regelt die Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten. Absatz 3 bestimmt, dass bei einer erstmaligen ermässigten Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbarer Rechte, der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 92<sup>ter</sup> des Gesetzes zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen sind. Diese Bestimmung kann bei ungenügender Liquidität der steuerpflichtigen Person zu einem Härtefall führen. Weil nun gemäss Art. 24b Abs. 4 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14) die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen können, ist von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen (Botschaft; RRB Nr. 2019/1086 vom 9. Juli 2019, Ziffer 4.1 zu § 91<sup>ter</sup> Abs. 5). In § 91<sup>ter</sup> Absatz 5 des Gesetzes ist die Härtefallregelung vorgesehen. Demnach ist die Besteuerung beim Eintritt in die Patentbox auf fünf Jahre zu verteilen. Die Vollzugsbestimmung hält nun fest, dass bei ungenügender Liquidität aufgrund der Hinzurechnung von einem Härtefall im

Sinne des Gesetzes auszugehen ist und dass die ermässigte Besteuerung auf Antrag hin grundsätzlich zu gleichen Teilen auf fünf Jahre verteilt wird. Spätestens im fünften Jahr wird jedoch der nichtbesteuerte Restbetrag des Boxeneintrittes vollständig besteuert, damit die gleiche Besteuerung wie bei der Realisationslösung (Grundlösung) erfolgt.

**§ 42<sup>ter</sup> Abs. 1:** Durch diese neue Bestimmung wird die grundsätzliche Regelung, die bereits in § 18 Abs. 2 zu den Ersatzbeschaffungen generell enthalten ist und wonach das Ersatzobjekt höchstens bis zum steuerlichen Buchwert des ersetzten Anlageobjektes abgeschrieben werden kann, auch auf die Ersatzbeschaffung bei Beteiligungen nach § 92<sup>bis</sup> des Gesetzes speziell angewendet.

**§ 42<sup>quater</sup> Abs. 1:** Diese Bestimmung präzisiert wie bereits der neue § 16<sup>bis</sup> Abs. 1, der bei der Besteuerung des selbständigen Einkommens anwendbar ist, dass auch bei der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen Kürzungen aufgrund der Entlastungsbegrenzung nach § 92<sup>quater</sup> bei den steuerlichen Ermässigungen nach § 91<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2, § 91<sup>ter</sup> und § 92<sup>ter</sup> des Gesetzes betragsmässig nicht vorgetragen werden können.

**§ 42<sup>quinqües</sup> Abs. 1:** Die Bestimmung enthält die Vollzugsregelungen zu § 94<sup>bis</sup> des Gesetzes, der die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht regelt. In Absatz 1 hält sie fest, dass die aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen ist. Dabei ist auf eine anerkannte betriebswirtschaftliche Bewertungsmethode abzustellen. Absatz 2 legt sodann fest, dass die stillen Reserven auf die jeweiligen Bilanzpositionen zu verlegen sind. Die nicht zuordenbaren stillen Reserven (Residualwert) stellen den originären Goodwill dar. Absatz 3 bestimmt, dass die Gesteuerungskosten von Beteiligungen gemäss § 98 des Gesetzes gewinnsteuerneutral bis auf den Verkehrswert reduziert werden können, falls dieser höher sein sollte als die Gesteuerungskosten. Die steuerpflichtige Person hat die Reduktion zu beantragen und die Voraussetzungen nachzuweisen.

**§ 42<sup>sexies</sup> Art. 1:** Die Bestimmung enthält die Vollzugsregelungen zu § 94<sup>ter</sup> des Gesetzes, der das Gegenstück zu § 94<sup>bis</sup> des Gesetzes darstellt. Es geht hier um die Aufdeckung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts am Ende der Steuerpflicht. Absatz 1 hält fest, dass die nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts am Ende der Steuerpflicht nach einer anerkannten betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethode zu bewerten sind. Absatz 2 verweist denn auch auf den Absatz 2 von § 42<sup>quinqües</sup> und erklärt diesen für anwendbar. Auch am Ende der Steuerpflicht müssen die stillen Reserven den jeweiligen Einzelaktiven bzw. dem originären Goodwill zugewiesen werden, damit die Kapitalbesteuerung - unter Gewährung der entsprechenden Reduktionen - richtig ermittelt werden kann.

**§ 43<sup>bis</sup> (aufgehoben):** Durch die Aufhebung von § 99 im Gesetz fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung ist folglich ebenfalls aufzuheben.

**§ 44 (aufgehoben):** Durch die Aufhebung von § 100 im Gesetz fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung ist folglich ebenfalls aufzuheben.

**§ 45 Abs. 2, 4 u. 5:** Diese Bestimmung wird in Absatz 2 durch eine Präzisierung für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals ergänzt. Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals wird der für die Gewinnsteuer massgebliche Wert aus dem Durchschnitt des Wertes der Aktiven zu Beginn und am Ende der Steuerperiode hergeleitet. Zudem wird präzisiert, dass das Delkreder und die privilegierten Warenreserven keine stillen Reserven darstellen. Im neuen Absatz 4 wird die Umsetzung von § 104 Abs. 3 des Gesetzes konkretisiert, wonach Beteiligungsrechte nach § 98 des Gesetzes, Patentrechte nach § 91<sup>bis</sup> des Gesetzes sowie Konzerndarlehen bei der Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals nur zu 5% ihres Wertes berücksichtigt werden. Die Bestimmung führt aus, dass die Gewinnsteuerwerte der Steuerbilanz massgebend sind und mindestens das einbezahlte Grundkapital nach § 104 Abs. 4 des Gesetzes steuerbar ist. Der neue Ab-

satz 5 verweist für die Definition des Begriffs des Konzerndarlehens auf die Bestimmungen über die Konzernrechnung im Obligationenrecht (Art. 963 Abs. 1 u. 2 OR).

**§ 45<sup>bis</sup> Abs. 1:** Diese Bestimmung präzisiert § 107 Abs. 2 im Gesetz, indem sie klarstellt, dass juristische Personen mit ideellen Zwecken, deren Kapital höchstens 200'000 Franken beträgt, keine Mindeststeuer nach dieser Gesetzesbestimmung zu entrichten haben.

**§ 51 Abs. 1:** Diese Vollzugsbestimmung umschreibt die Umsetzung von § 140 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflicht der steuerpflichtigen Personen, alljährlich eine Steuererklärung einzureichen. Die Bestimmung wird inhaltlich nicht wesentlich verändert, sondern auf die Tatsache angepasst, dass das Gesetz neu auch eine elektronische Form der Steuerdeklaration kennt.

Folgende Bestimmungen erfahren im Zuge dieser Teilrevision der Vollzugsverordnung **redaktionelle Korrekturen**, die keinen Einfluss auf deren Inhalt haben: §§ 14, 23, 24, 25, 29, 39, 54, 55, 63 und 63<sup>bis</sup>.

2.2 Steuerverordnung Nr. 19: Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen vom 28. Januar 1985; BGS 614.159.19

Die Steuerverordnung Nr. 19 ist aufzuheben, weil einerseits die Gesetzliche Grundlage für die Bildung von steuerfreien Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen aufgehoben wurde und weil andererseits die Gewährung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung im Gesetz normiert ist.

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (20)  
Parlamentdienste  
Fraktionspräsidien (5)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS, BGS

Veto Nr. 444      Ablauf der Einspruchsfrist: 20. Juli 2020.

**Verteiler Verordnung**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Kant. Steuergericht (12)  
Staatssteuerregisterführer (109)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)